



MENSCHEN TIERE WERTE e.V.

Postfach 103728
40028 Düsseldorf

0211 13 33 67

info@menschen-tiere-werte.de
www.menschen-tiere-werte.de
www.dog-day.de

AKTUELLE INFOS FÜR DÜSSELDORFER HUNDEHALTER

02.02.2012

(Verbotener) Freilauf für Hunde in Düsseldorf

Seit nunmehr 2003 engagiert sich unser Verein Menschen Tiere Werte e.V. u.a. gegen den generellen Leinenzwang und für die Schaffung beschilterter Freilaufgebiete, die für jeden Hundehalter ohne unzumutbaren Aufwand erreichbar sein sollten.

In einer so grünen Stadt wie Düsseldorf mit vielen Wäldern, großen Parks und zahlreichen unbebauten Gebieten dürfte dies eigentlich kein Problem darstellen ... sollte man meinen.

Gäbe es nicht den § 8 der Düsseldorfer Straßenordnung, der durch die Aufzählung aller in Frage kommenden Örtlichkeiten faktisch dem generellen Leinenzwang in Düsseldorf für alle Hunde entspricht, hätten wir mit höherrangigen Landesgesetzen (Landeshundegesetz NRW und Landesforstgesetz NRW) und deren Anleinvorschriften eine für alle akzeptable und gesetzliche Lösung ...

Der Verein Menschen Tiere Werte e.V. hat bekanntlich über 10.000 Unterschriften für Hunde-Freilaufgebiete gesammelt, die seit Jahren im Düsseldorfer Rathaus vorliegen, hat das Thema Freilaufgebiete in Fernsehsendungen und Zeitungen zur Diskussion gestellt und hat (auch Dank politischer Aktivitäten der SPD-Fraktion im Düsseldorfer Rathaus) erreicht, dass 25 Freilaufgebiete vorgeschlagen und bisher „nur“ 11 der Vorschläge von der Verwaltung (u.a. dem Ordnungsamt) abgewiesen wurden. Teilweise aus nicht nachvollziehbaren Gründen, denn gut erzogene Hunde von verantwortungsvollen Hundehaltern – und um genau die geht es uns – wissen sich überall zu benehmen.

Solche Hundehalter sollten ihre Hunde genau dann anleinen, wenn es die individuelle Situation und die Rücksichtnahme auf Mitmenschen und andere Tiere erfordern. Bleibt zu hoffen, dass die „restlichen“ Freilaufvorschläge zu Erfolg führen. Dies wird sich in der Sitzung des Ausschusses für Öffentliche Einrichtungen am 19.03.2012 im Düsseldorfer Rathaus herausstellen. Besucher sind zugelassen und auch wir werden wieder vor Ort sein, um die aktuellen Neuigkeiten zu erfahren.

Freilaufgebiete für Hunde können aber nicht nur auf dem politischen oder verwaltungstechnischen Weg entstehen, sondern auch durch Gerichtsverfahren. So wurde schon vor Jahren für mehrere Kommunen der generelle Leinenzwang von Oberverwaltungsgerichten für rechtswidrig erklärt.

Aktuell gibt es vom Amtsgericht Düsseldorf ein inzwischen rechtskräftiges Urteil, über das uns Rechtsanwalt Ph. Martin Runge, 40239 Düsseldorf (Tel. 0211/66 40 42), informierte.

Rechtsanwalt Runge, selbst auch Hundehalter, hat für einen Mandanten den Freispruch in einem Bußgeldverfahren gegen die Stadt Düsseldorf erreicht

(Amtsgericht Düsseldorf Az.: 302 OWI 100 Js 7647/11).

Dem Bußgeld durch das Ordnungsamt der Stadt Düsseldorf lag der auf einem Waldweg im **Aaaper Wald** freilaufende Hund seines Mandanten zu Grunde.

Wir gratulieren Rechtsanwalt Runge und danken ihm für seine uns vorliegende Erklärung und seine Zustimmung, diese wie folgt veröffentlichen zu dürfen:

*„Wälder sind alle diejenigen Geländebereiche, in denen sehr viele Bäume stehen und die als Wald bezeichnet werden, z.B. der Aaper Wald, der Grafenberger Wald, aber auch der Kalkumer Forst, denn der Forst ist nichts weiter als ein Wald.
Hier ist zum Einen festzustellen, dass nach §§ 51,61 Landesforstgesetz NRW die Stadt für den Forstschutz **NICHT ZUSTÄNDIG** ist.
Für den Forst zuständig ist alleine der Landesbetrieb Holz und Wald und nur er darf auch Bußgelder verhängen (§ 2 Satzung des Landesbetriebes Holz und Wald).*

Alle Bußgelder, die durch die Stadt verhängt worden sind, sind somit unrechtmäßig und außerhalb der Zuständigkeit verhängt worden. Es verwundert, dass die Rechts- und Fachaufsicht durch den Landesbetrieb Holz und Wald dem Treiben scheinbar kein Ende setzte und die von der Stadt eingenommenen Gelder nicht in den eigenen Etat überführte. Versagen des Systems ?

Gemäß § 2 Abs. 3 S 2 Landesforstgesetz NRW dürfen Hunde außerhalb von Wegen angeleint mitgeführt werden, d.h., dass Hunde auf den Waldwegen unangeleint geführt werden dürfen. Damit verstößt § 8 der Straßensatzung gegen das höherrangige Landesrecht und ist somit rechtswidrig (§ 28 Ordnungsbehördengesetz).

Wenn also § 8 der Düsseldorfer Straßensatzung rechtswidrig ist, kann nach § 39 Ordnungsbehördengesetz Schadensersatz verlangt werden, sofern in den letzten drei Jahren (nicht verjährte) Bußgelder wegen unangeleiteten Führens von Hunden auf Waldwegen bezahlt wurden.

Dieses Vorgehen „lohnt“ sich nur, wenn man mehrfach und insgesamt ca. 300 € an Bußgeldern bezahlt hat. Da ich bereits einen Freispruch auf Kosten der Staatskasse in der Angelegenheit eines Hundeführers, der seinen Hund frei auf den Waldwegen herumlaufen ließ, erwirkt habe, empfehle ich auch anderen Hundehaltern, sich gegen einen erhaltenen Bußgeldbescheid mit vergleichbarem Sachverhalt fristgerecht mit Einspruch zu wehren, damit es hoffentlich nicht bei dieser Einzelfallentscheidung bleibt.

gez. Ph. Martin Runge, Rechtsanwalt“

Wir vermuten, dass die große Mehrheit der Düsseldorfer Hundehalter ziemlich unkritisch mit den Bußgeldbescheiden umgeht und Bußgelder „der Einfachheit halber“ lieber bezahlt und sich still ärgert, weil man sich vom Ordnungsamt doch eigentlich ungerecht behandelt fühlt.

Wir empfehlen, sich zunächst einmal rechtlich beraten zu lassen, wie die Erfolgsaussichten sind, wenn man sich zur Wehr setzt. Vielleicht führen sogar mehrere solcher Urteile dazu, dass sich die Stadt Düsseldorf um eine Änderung ihrer Straßensatzung in § 8 bemüht und diese den Ländergesetzen anpasst ?

Wir würden uns freuen, wenn uns betroffene Hundehalter aus Düsseldorf auch weiterhin über ihre Erfahrungen mit dem Ordnungs- und Servicedienst der Stadt Düsseldorf oder eigene Gerichtsverfahren informieren würden – bitte möglichst per E-Mail an: info@menschen-tiere-werte.de

Hundefreundliche Grüße

MENSCHEN TIERE WERTE e.V.

www.menschen-tiere-werte.de / www.dog-day.de